

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

1. Dezember 2020
Bru/Del

A 372 / 2020

Corona: Überarbeitete Corona-Schutzverordnung und Corona-Betreuungsverordnung zum 1. Dezember 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 350 / 2020 vom 10. November 2020 hatten wir Ihnen zuletzt die aktuelle Fassung der Corona-Schutzverordnung und der Corona-Betreuungsverordnung übermittelt. Aktuell hat das Land beide Verordnungen überarbeitet. Dies geht zurück auf den Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Länder vom 25. November 2020.

Anbei erhalten Sie

- die Corona-Schutzverordnung (**Anlage 1**)
- die Corona-Betreuungsverordnung (**Anlage 2**)

Beide Verordnungen treten am 1. Dezember in Kraft und mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.

Übersicht über wesentliche Änderungen in der Corona-Schutzverordnung:

Die bereits im November geltenden Einschränkungen und Schließungen gelten auch ab dem 1. Dezember 2020 bis zum 20. Dezember 2020 fort.

Neu hinzu kommen folgende Maßnahmen/Regelungen:

- § 1 Abs. 4 neuer Satz 2: In geschlossenen Räumen ist unabhängig von einem Kundenkontakt in Betrieben, Unternehmen, Behörden und anderen Arbeitgebern eine Alltagsmaske nach § 3 Abs. 1 zu tragen. Dies gilt vorbehaltlich weitergehender arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben, betrieblicher Infektionsschutzkonzepte oder konkreter behördlicher Anordnungen nicht am Arbeitsplatz, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann. Hinweis: Dementsprechend entfällt Satz 2 in § 3 Abs. 2.
- § 2 Abs. 2 Nr. 1 + 1a neu: Treffen im öffentlichen Raum sind nur noch mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Mehr als fünf Personen sind bei dem Zusammentreffen von zwei Haushalten nicht erlaubt, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenanzahl nicht mitgezählt werden.

- § 3 Abs. 2 Nr. 1a neu: Hinzugekommen ist die Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske „im unmittelbaren Umfeld von Einzelhandelsgeschäften auf dem Grundstück des Geschäftes, auf den zu dem Geschäft gehörenden Parkplatzflächen und auf den Zuwegungen zu dem Geschäft“.
- § 10 Abs. 1 Nr. 2 (keine Änderung): In der heutigen Pressemitteilung des MAGS wird informiert, dass mit Blick auf die kommende Skisaison gilt: Der Betrieb von Skiliften ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 als Einrichtungen für Freizeitaktivitäten derzeit unzulässig.
- § 11 Abs. 1: In Handelseinrichtungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 qm werden weitere Einschränkungen bezüglich der Kundenanzahl pro Quadratmeter getroffen. Bei Einkaufszentren u. ä. ist die Gesamtfläche aus Verkaufsflächen und Allgemeinflächen maßgeblich; dort ist zudem durch ein abgestimmtes Einlassmanagement sicherzustellen, dass im Innenbereich Warteschlangen möglichst vermieden werden.
- § 11 Abs. 2 neuer Satz 3: Der Verkauf von Weihnachtsbäumen durch gewerbliche oder soziale Anbieter ist zulässig.
- § 11 Abs. 3 alt gestrichen: Die Regelung zur Sonntagsöffnung an bestimmten Wochenenden im Advent und neuen Jahr wurde gestrichen. Das OVG hatte am 24.11. einem Eilantrag von ver.di gegen die Regelung stattgegeben.
- § 14 Abs. 2: Durch die Ergänzung des Verweises auf § 11 Abs. 1a ist der Außer-Haus-Verkauf von alkoholischen Getränken zwischen 23 Uhr und 6 Uhr auch der Gastronomie untersagt.
- § 15 Abs. 1: Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken bleiben untersagt. Die Formulierung in Satz 3 wird wie folgt geändert: „...sowie bei der Beherbergung von Reisenden (bisher: Geschäftsreisenden) einschließlich ihrer gastronomischen Versorgung sind die Hygiene- und Infektionsschutzstandards nach § 4 zu beachten“. In der o. g. Pressemitteilung des MAGS findet sich die Aussage, dass für die Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1b (s. u.) für ihre Besuche über die Feiertage kein Beherbergungsverbot in Hotels und Pensionen gilt.
- § 16 Abs. 2 + 3 neu: Kommunen mit einer 7-Tages-Inzidenz von über 200 stimmen im Einvernehmen mit dem MAGS über diese Verordnung hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen ab. Kommunen mit einer 7-Tages-Inzidenz unter 50 stimmen im Einvernehmen mit dem MAGS ab, inwieweit Reduzierungen der in dieser Verordnung festgelegten Schutzmaßnahmen erfolgen.

In der Zeit vom 23. Dezember bis 1. Januar gelten folgende Sonderregelungen:

- § 2 Abs. 2 Nr. 1b: Ein Zusammentreffen im engsten Familie- oder Freundeskreis ist mit insgesamt höchstens zehn Personen zulässig, wobei auch hier Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bei der Berechnung der Personenzahl nicht mitgezählt werden.
- § 10 Abs. 5 neu: Zum Jahreswechsel 2020/2021 sind öffentlich veranstaltete Feuerwerke untersagt. Die örtlich zuständigen Behörden untersagen darüber hinaus die Verwendung von Pyrotechnik auf näher zu bestimmenden Plätzen und Straßen, für die ohne solche Untersagungen größere Gruppenbildungen zu erwarten sind.

Übersicht über wesentliche Änderungen in der Corona-Betreuungsverordnung:

Es ist lediglich eine inhaltliche Änderung vorgenommen worden. Gestrichen wurde eine Passage, aufgrund derer bei Konferenzen, Besprechungen u. ä. auf den Mindestabstand verzichtet werden

konnte, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit sichergestellt war (bisher § 1 Abs. 3 Nr. 3 2. Halbsatz).

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlagen)